

Außerordentliche Beilage

zum Hallischen patriotischen Wochenblatt.

Bekanntmachung

und

Erläuterungen über die Einkommensteuer

für die Stadt Halle.

Von Anfang des Jahres 1841 ab, tritt in die Stelle der seit 1821 hier erhobenen Communal-Steuer, eine Einkommensteuer. Das Regulativ dieser Abgabe ist unter Autorisation der Königl. hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, von der Königl. Hochlöbl. Regierung in Merseburg bestätigt worden.

Wir machen es uns zur Pflicht, dieses Regulativ allen Abgabepflichtigen vollständig mitzutheilen, und der bisher bekannten Abgabe gegenüber zu erläutern.

Die Einkommen-Steuer unterscheidet sich von der Communal-Steuer im Wesentlichen dadurch, daß

1) bei Letzterer das Einkommen der Abgabepflichtigen meist nach einem nothwendigen Gewinne veranlagt wurde, während bei der Einkommensteuer möglichst das wahre Einkommen abgeschätzt wird;

2) daß bei der Communalsteuer verschiedene Einkommen nach verschiedenen Procentsätzen besteuert wurden, bei der Einkommensteuer dagegen alle Gattungen des Einkommens jeder Klasse nach ein und demselben Maaßstabe angezogen werden;

3) daß die Communalsteuer alle Klassen der Einwohner nach Verhältniß deren Einkommens gleich hoch traf, während bei der Einkommensteuer für die ärmeren Klassen mildere Beschåkungen eintreten;

4) daß die Communalsteuer jegliches Einkommen, so weit ein solches überhaupt verimuthet werden

konnte, in Anspruch nahm, von der Einkommensteuer aber Einwohner, deren jährliches Einkommen nicht bis auf 80 Rthlr. angenommen werden kann, ganz befreit bleiben.

ad 1. Die Veranlagung nach dem nothwendigen Gewinne war bei Anordnung der Communalsteuer zweckmäßig und kaum zu vermeiden. Man hatte damals noch kein Muster für dergleichen Abgaben; die Erfahrung über den Umfang der verschiedenen, namentlich gewerblichen Einkommen fehlten. Es war also dienlich sich auf allgemeine Verhältnisse zu beschränken, in denen die Erwerbsfähigkeit der verschiedenen Einwohner-Klassen damals ohngefähr standen. Bei der längern Behandlung der Communalsteuer gewann nach und nach die veranlagende Behörde nähere Kenntniß von den verschiedenen Erwerbsquellen, und es machte sich immer mehr der Uebelstand geltend, daß z. B. Handwerker der nämlichen Gattung gleich hoch veranlagt wurden, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr Geschäft mehr oder weniger schwunghaft betrieben. Wenn z. B. zwei Tischler ohne Gesellen, jeder mit 70 Rthlr. Einkommen à 5 Procent mit $3\frac{1}{2}$ Rthlr. Abgabe belegt waren, so blieb es dabei, obgleich der Eine größere Kundschaft und hinreichenden Erwerb hatte, während der Andere unzureichende Beschäftigung fand und mit Mangel kämpfte. Oder während die Tischler mit 70 Rthlr., die Schlosser mit 80 Rthlr. nothwendigen Gewinn veranlagt waren, zahlte der Tischler $3\frac{1}{2}$ Rthlr., der Schlosser 4 Rthlr. Abgabe, wenn Jener auch vielleicht doppelt soviel erwarb, als der Schlosser u. Richtiger ist es gewiß, die Abgabepflichtigen nach dem wirklichen Umfange ihres Einkommens, als nach der Art des Erwerbes zu besteuern.

ad 2. Die Besteuerung des Einkommens mit verschiedenen Procentsätzen war meist eine Folge der Veranlagung nach nothwendigem Gewinn, oder der Rücksicht, daß dies oder jenes Einkommen sicherer beurtheilt werden konnte, also schärferer abgeschätzt wurde, als das Andere. Um die hieraus entstehenden Prägravationen zu mildern, nahm man für die leichter zu über-

sehenden Einkommen geringere Procentsätze an, als da, wo die Abschätzung weiter hinter der Wahrheit zurück zu bleiben, fürchten mußte.

Obgleich die Abschätzung des Einkommens der Abgabepflichtigen immer unsicher und unvollkommen bleiben wird, so leuchtet doch ein, daß die Unsicherheiten sich vermehren müssen, wenn zu der einfachen Abschätzung noch ein Schwanken zwischen allerlei Rücksichten tritt. Der Besorgniß, daß bei der einfachen Abschätzung die leichter zu beurtheilenden Einkommen schärfer als andere herangezogen werden möchten, wird fortan thunlichst dadurch begegnet, daß zur Abschätzungs-Commission so viel als möglich Mitglieder aus allen Ständen und Erwerbszweigen gewählt werden, und daß aus fast zwanzigjährigen Erfahrungen schon mehrere Sachkenntniß hervorgegangen ist.

ad 3 und 4. Die mildere Beschätzung der Einwohner, welche unter 300 Rthlr. Einkommen haben, und die gänzliche Befreiung derer, die weniger als 80 Rthlr. jährlich erwerben, rechtfertigt sich auf doppelte Weise. Es ist anzunehmen, daß geringere Einkommen als 300 Rthlr. fast allein zur Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse aufgewendet werden müssen.

Je beschränkter die Einnahmen sind, je entschiedener jene alleinige Aufwendung des Erwerbes hervortritt, um so härter treffen die Verkürzungen durch Abgaben. Allerdings fallen den Begütertern noch andere Aufwände und Opfer zur Last, als denen, die ihrem Stande nach weniger durch das Leben nach Außen, durch Rücksichten auf sociale Verhältnisse in Anspruch genommen werden; immer aber wird sich von solchen Ausgaben leichter ein Theil erübrigen lassen, als von Mitteln, die nur zur Erhaltung des Lebens dienen. Daß nun diese Mittel Berücksichtigung finden, ist billig und die Einkommensteuer wird immer milder, je mäßiger das von ihr betroffene Einkommen ist. Sie hört (unter 80 Rthlr.) ganz auf, wo sich nichts mehr von dem täglichen Brote erübrigen läßt.

Bei Einnahmen von 300 Rthlr. aufwärts hört in der Regel jene ausschließliche Verwendung für den eigentlichen Lebensunterhalt auf. Die Aufwände nach Außen treten allmählig ein; sie wachsen gewöhnlich in gleichem Verhältnisse mit dem Einkommen, mit dem Stande der sich durch dasselbe in der Regel geltend macht. Es erscheint also angemessen, wenn von nun an die Besteuerung gleichmäßig nach dem Umfange des Einkommens fortschreitet. Der andere Grund zur mildern Veranlagung des Einkommens von 300 Rthlr. abwärts geht aus der Mahl- und Schlachtsteuer hervor. Je geringer das Einkommen ist, ein um so größerer Theil muß davon auf Nahrungsmittel verwendet werden.

Die ärmern Einwohner tragen also verhältnißmäßig mehr zu den Abgaben bei, welche auf den Nahrungsmitteln liegen. Da nun ein namhafter Aufschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Cämmerey erhoben wird, so steuern die ärmern Einwohner auf diesem indirecten Wege auch der Stadtkasse mehr, als die Wohlhabenden. Es ist also billig, daß sie bei der directen, zu gleichen Zwecken dienenden Abgabe, eine Ausgleichung finden, besonders da, wo fast das ganze Einkommen auf Nahrungsmittel verwendet werden muß. —

Von den formellen Unterscheidungen der Communal-Abgabe gegen die Einkommensteuer, heben wir hier als die auffallendsten heraus:

a) daß bei der Communalsteuer die verschiedenen Quellen des Einkommens speciell abgeschätzt und die dafür angenommenen Erträge der Abgabepflichtigen bekannt gemacht wurden, während die Ausschreiben zur Einkommensteuer nur die Abschätzung des Gesammt-Einkommens darthun;

b) daß die Communalsteuer bei der Abschätzung nach nothwendigem Gewinn ein weit geringeres Total-Einkommen zur Besteuerung erlangte als die Einkommensteuer; dagegen mit höhern Procentsätzen traf; und

c) daß bei der Communalsteuer der volle Ertrag ausgeschrieben werden mußte, wie das Total-Einkommen und die feststehenden Procentsätze ihn ergaben; wogegen die Einkommensteuer nach dem jährlichen Bedürfnisse abgemessen werden kann, und nur in so weit erhoben wird.

ad a. Die Abschätzung und Angabe der einzelnen Quellen des Einkommens war bei der Communalsteuer nothwendig, weil wie oben erwähnt, verschiedene Erträge durch verschiedene Steuersätze betroffen wurden. Dieser Grund fällt jetzt weg, und obgleich auch ferner auf die mancherlei Erträge Rücksicht genommen wird, so ist die specielle Erörterung derselben weder dienlich, noch deren Mittheilung rathlich. Denn wenn bei der Abschätzung des Gesamt-Einkommens geirrt sein kann, so können solche Irrthümer sich vermehren, je nachdem mehrere einzelne Quellen dieses Einkommens abgeschätzt und angegeben werden. Auf diese Weise sind zahlreiche Reclamationen veranlaßt worden. Die Abgabepflichtigen sträubten sich gegen einzelne ihrer Veranlagungen, berücksichtigten es aber nicht, wenn einzelner Ueberschätzungen ungeachtet, sich die ganze Summe ihres Einkommens doch richtig oder angemessen gestellt hatte. Sie fanden natürlich bei nachgewiesenen Ueberschätzungen einzelner Quellen, Ermäßigungen, zeigten es aber nicht an, wenn dagegen andere Quellen zu niedrig abgeschätzt waren. Dadurch gewannen sie in Bezug auf ihr Gesamt-Einkommen unbillige Erleichterungen, und die Ungerechtigkeiten der Veranlagungen mehrten sich zum Nachtheil aller Mitbesteuerten.

ad b. Die Einschätzungen nach dem nothwendigen Gewinn mußten natürlich ein geringeres Total-Einkommen zur Besteuerung ergeben, als die nach dem wirklichen Einkommen angelegte Rolle der Einkommensteuer; dagegen erforderte sie höhere Procentsätze, um den Bedarf der Cämmerei zu erreichen. In diesem Erfolge mag es sich ohngefähr ausgleichen, wenn die Einkommensteuer ein höheres Total-Einkommen hervorbringt, und geringere Procente fordert.

Aber bei der Abschätzung nach dem wirklichen Einkommen können die Abgabepflichtigen sicherer übersehen, ob ihre Veranlagung richtig sei, während sie bei jener Abschätzung ungewiß blieben, ob ihr Einkommen im richtigen Verhältnisse zu Andern abgemessen war, selbst wenn es den wirklichen Ertrag nicht erreichte. Hierbei sei uns erlaubt, doch auch eine Befürchtung zur Sprache zu bringen, welche die Abschätzung nach dem wirklichen Einkommen bei der Behörde, namentlich der Einschätzungs- und Reclamationscommission erwecken muß, nämlich die: daß viele Abgabepflichtigen sich überschätzt halten werden, weil sie selbst den wahren Umfang ihres Einkommens nicht genau kennen. Es ist nicht Jedermanns Sache, über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Man nimmt in kleinen Zuflüssen ein, bestreitet davon das tägliche Bedürfniß, läßt auch wohl unmerklich einen Theil in das Geschäft oder Vermögen übergehen, giebt sich aber keine, oder nur unvollkommene Rechenschaft darüber, wie viel die Summe der Einnahme im ganzen Jahre betragen habe, und kann sich dann nicht überzeugen, daß dieselbe so oder so hoch gewesen sein solle. Um unnöthigen Reclamationen, welche auf diese Weise hervorgerufen werden möchten, zu begegnen, bemerken wir zuvörderst, daß vorschristlich Alles als steuerpflichtig veranlagt wird, was der Besteuerte auf seine und seiner Familie Lebensbedürfnisse, auf die zu seiner persönlichen Bedienung bestimmten Dienstboten u. verwendet, oder was er hiernächst jährlich erübrigen, in sein Geschäft verwenden, als Capital anlegen oder sonst nutzen kann. Und nun empfehlen wir bei mangelnder Buchführung besonders die Ausgaben zu überschlagen, welche das tägliche Leben im Laufe eines ganzen Jahres erfordert, wie viel auf Speise und Trank, auf Kleidung, Miete, auf den Unterhalt der Kinder, der Dienerschaft, auf Vergnügungen, überhaupt auf so verschiedenartige Bedürfnisse verwendet wird. Bei einer solchen, aber genauen Berechnung, werden sich in der Regel Reclamationen selbst beantworten lassen, die beim ersten Anschauen der Ausschreiben nöthig erschienen sein mögen.

Endlich ist anzurathen, daß bei den neuen Ausschreiben nicht allein auf das angenommene Einkommen, sondern auch auf den veranlagten Abgabebetrag gesehen werde, indem dieser in den meisten Fällen, und wo früher nicht eine zu unverhältnißmäßig geringe Abschätzung Statt gefunden hatte, die Abgabe sich eher vermindert als erhöht haben wird.

Daß hin und wieder Irrungen bei der Abschätzung vorgekommen sein mögen, wollen wir nicht in Abrede stellen, obgleich die Abschätzungs-Commission mit aller Sorgfalt und nicht genug zu rühmender Ausdauer ihr Geschäft besorgt hat. Aber es liegt außer den Grenzen der Möglichkeit, bei derartigen Schätzungen die Wahrheit stets genau zu treffen, und so müssen wir auf den Gemeinfinn der Einwohner vertrauen, daß sie wenigstens nicht jeden unwesentlichen Irrthum zum Gegenstand der Reclamation machen, und dadurch die ohnehin schon so beschwerlichen Mühwaltungen ihrer Mitbürger noch erhöhen werden.

ad e. Wenn den Bedürfnissen des städtischen Haushaltes durch das Cämmereivermögen und anderer Einnahmen nicht genügt werden kann, und zur Aufbringung des Fehlenden die Einwohner in Anspruch genommen werden müssen, so liegt es auch in deren Interesse, daß nicht mehr als immer nur der wirkliche Bedarf eingefordert werde. Die Communalsteuer konnte den Schwankungen dieses Letztern nicht nachkommen. Nach ihrer Einrichtung mußte das ausgeschriebene und erhoben werden, was sich nach Summirung des Total-einkommens und Anwendung der festen Procentsätze ergab. Die Einkommensteuer dagegen schließt sich sehr nahe jedem Bedürfnisse an. Es wird daher möglich, daß für jedes Jahr durch die Repräsentanten der Bürgerschaft selbst bestimmt werden kann, welche Summe für das nächste Jahr ausgeschrieben werden soll, ein Verfahren, welches uns dem Zwecke der Städte-Ordnung — einer selbstständigen Verwaltung ihrer Gemeinde — An gelegenheiten durch die Bürger selbst — näher bringt. Auf welche Weise nun aber die jährliche Regulirung der

Einkommensteuer zu bewerkstelligen ist, wird sich aus nachfolgender Erläuterung des zum Regulativ gehörigen Tarifs ersehen lassen. Es ist nämlich ein einfacher Steuerfuß (Simplum) von $\frac{1}{4}$ Procent, also $7\frac{1}{2}$ Sgr. von 100 Rthlr. Einkommen angenommen. Sobald nun das Einkommen aller Abgabepflichtigen abgeschätzt und in die Mutterrolle eingetragen ist, werden die einfachen Steuerfüße davon ausgeworfen und summiert. Gesezt sie ergäben die Summe von 2000 Rthlr., und die Stadt bedürfte für das nächste Jahr eines Zuschusses von 20,000 Rthlr., so müßten 10 Simpla erhoben werden. Möchten etwa nur 19,000 Rthlr. erforderlich sein, so würden ebenfalls 10 Simpla ausgeschrieben werden müssen; aber was dadurch mehr als der Bedarf einkäme, würde bei dem Ausschreiben für das nächstfolgende Jahr weniger einverlangt. Ergeben sich Ausfälle bei der Erhebung oder dringende und vorhergesehene Ausgaben, so muß das Fehlende im nächsten Jahre dem Staatsbedarfe zugerechnet werden, wie anderer Seits, wenn Ersparnisse gemacht sind, deren Belauf vom nächsten Staatsbedarfe in Abzug gebracht wird.

Der oben erwähnte einfache Steuerfuß à $\frac{1}{4}$ Procent kommt nur bei Einkommen von 300 Rthlr. aufwärts, in Anwendung. Da nach dem Regulativ geringerer Einkommen mäßiger besteuert werden sollen, so haben die Simpla für die absteigenden Einkommen anderweit regulirt werden müssen. Dabei ist im Allgemeinen angenommen, daß Einkommen von

300 bis 200 Thlr.	nur mit	$\frac{5}{8}$
200 = 100 =	=	$\frac{7}{8}$
100 = 80 =	=	$\frac{1}{2}$

von dem zu veranlagen sind, womit Einkommen von 300 Thlr. aufwärts betroffen werden. Wenn also z. B. bei einer Erhebung von 20 Simplis das Einkommen von und über 300 Thlr. in 5 Procent oder 18 Pfennige pro Thaler angezogen würde, so würden die Einkommen von 300 bis 200 Thlr. mit $4\frac{1}{2}$ Procent oder 15 Pfennige pro Thaler,

von 200 bis 100 Thlr. mit $3\frac{1}{2}$ Procent oder 12 Pfennige
pro Thaler,

von 100 bis 80 Thlr. mit $1\frac{1}{2}$ Procent oder 6 Pfennige
pro Thaler

betroffen werden. Da aber der Uebergang von einer dieser Klassen zur andern zu grell sein würde, indem z. B. ein Einkommen von 100 Thlr. mit 3 Thlr. 10 Sgr. besteuert wäre, während das Einkommen von 90 Thlr. nur 1 Thlr. 15 Sgr. zu erlegen hätte, so sind wieder Zwischen-Klassen gemacht, in deren bei Einkommen

von 300 bis 250 Thlr. 16 Pf. auf den Thaler

= 250 = 200 = 14 = = = =

= 200 = 150 = 12 = = = =

= 150 = 120 = 10 = = = =

= 120 = 100 = 8 = = = =

= 100 = 80 = 6 = = = =

fallen. Und wiederum in diesen Klassen sind Zwischen-sätze gesucht, so daß der Procentsatz eigentlich von 10 zu 10 Thlr. absteigt, wie dies aus dem Tarif selbst hervorgeht. Letzterer enthält die Simpla für alle Einkommen von 10 zu 10 Thlr. bis zu 300 Thlr. Weiter hinauf brauchte der Tarif nicht fortgeführt zu werden, weil der Procentsatz von da an gleichmäßig nach dem Umfange des Einkommens steigt, und zwar bei $\frac{1}{4}$ Procent mit 9 Pfennigen pro Thaler.

Halle, den 27. December 1840.

Der Magistrat.

Regulativ

der Einkommensteuer für die Stadt Halle.

§. 1. Die Einkommensteuer tritt an die Stelle der bisher auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Jan. 1821 hier erhobenen sogenannten Communalsteuer. Sie wird erhoben, wenn und in soweit

- a) die Einkünfte der Gammerei und
- b) ein Aufschlag zur Mahl- und Schlacht-Steuer

nicht ausreichen, den Bedürfnissen des städtischen Haushaltes zu genügen.

§. 2. Der Einkommensteuer unterliegen alle Personen, welche ein selbstständiges Einkommen beziehen, und innerhalb des Gemeine-Bezirks ihren Wohnsitz haben.

§. 3. Jeder zur Zahlung der Einkommensteuer Verpflichtete wird zu derselben nach seinem gesammten Einkommen veranlagt, ohne Unterschied, ob ihm dasselbe innerhalb des Gemeine-Bezirks oder von andern Orten zufließt.

§. 4. Befreit von der Einkommensteuer sind:
 der Königliche Fiskus,
 die Cämmerei,
 Corporationen,
 Kirchen,
 Schulen,
 milde Stiftungen und moralische Personen jeder Art,
 wenn sie auch innerhalb des Gemeinebezirks Grundstücke besitzen oder auf andere Weise ein Einkommen beziehen.

§. 5. Außerdem treten diejenigen Befreiungen und Beschränkungen ein, welche
 durch die Gesetze vom 11. Juli 1822 und
 14. Mai 1832 — wegen Heranziehung der
 Staatsdiener, städtische und andere, als mittelbare
 Staatsdiener zu betrachtende Beamte zu den Commu-
 nallasten; — durch die Allerhöchste Cabinets-
 Ordre vom 29. Mai 1834 — betreffend die
 Verhältnisse der Servisirberechtigten Militair-Perso-
 nen und auf Inactivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere
 und Militair-Beamten in Beziehung auf die Com-
 munalasten; — durch die Allerhöchste Cabi-
 nets-Ordre vom 21. Januar 1829 — we-
 gen Befreiung der aus Staatskassen und Allerhöchst
 genehmigten Versorgungs-Anstalten fließenden Pen-
 sionen der Wittwen, und Erziehungsgelder für Wai-
 sen ehemaliger öffentlicher Beamter und Diener —
 angeordnet worden sind.

Falls jedoch neben dem, durch vorstehende Bestimmungen von der Besteuerung ausgenommene Einkommen, zugleich solches bezogen wird, welches der Abgabe unterworfen ist, so wird dies — selbst wenn es unter dem Betrage des sonst nicht zur Veranlagung kommenden geringsten Einkommens (§. 6.) bleibt — mit demjenigen Steuersatze betroffen, der zur Anwendung gekommen sein würde, wenn das gesammte Einkommen, einschließlich des nicht steuerpflichtigen Theils zur Besteuerung gebracht wäre.

§. 6. So lange die Einkommensteuer neben einem Aufschlag zur Mahl- und Schlacht-Steuer erhoben wird, wird das Einkommen der ärmeren oder minder wohlhabenden Einwohner theils gar nicht, theils nach geringeren Sätzen besteuert, als das der begütertern Personen. Unbesteuert bleiben für jetzt alle Einwohner, deren gesammtes Einkommen nicht die Höhe von 80 Thlr. erreicht. Wie die Steuersätze des Einkommens von 80 bis zu 300 Thlr. steigen, geht aus dem anliegenden Tarif hervor. Von 300 Thlr. aufwärts schreitet die Besteuerung gleichmäßig und nur in dem Verhältnisse des erhöhten Einkommens fort.

§. 7. Abänderungen, welche durch die Erfahrung oder Zeitumstände in den Bestimmungen des §. 6. hervorgerufen von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung für nöthig erachtet werden möchten, können nur unter Genehmigung der vorgesezten Staats-Behörde gemacht werden.

§. 8. Die Höhe des Einkommens der Abgabepflichtigen Behufs deren Veranlagung in der Steuer-Rolle wird von einer Einschätzungs-Commission in runden Summen von 10 zu 10 Thlr. abgeschätzt und zwar nach dem muthmaßlich vollen Betrage des gesammten Einkommens.

Der Commission ist belassen, diese Einschätzungen lediglich nach pflichtmäßigem Ermessen zu besorgen, oder die verschiedenen Quellen des Einkommens jedes Abgabepflichtigen speciell zu ermitteln oder abzuschätzen, und auf diese Weise zu dem steuerbaren Total-Einkommen zu gelangen.

§. 9. Zur Unterstützung des letzteren Verfahrens wird von dem Magistrate fortlaufend eine Mutter-Rolle geführt, in welcher die Besitzungen, und verschiedenen Quellen des Einkommens sämtlicher Steuerpflichtigen, deren persönliche Verhältnisse, in soweit solche bei den Abschätzungen zu berücksichtigen sein möchten, und andere zweckdienliche Notizen eingetragen werden.

§. 10. Sobald die Einschätzung vollendet ist, wird berechnet, welche Summe im Ganzen aufkommt, wenn jeder Abgabepflichtige den einfachen Steuerfuß nach Verhältnis seines Einkommens entrichtet. Diese Summe wird mit dem aufzubringenden Bedarfe verglichen, und darnach bestimmt, wie viel Male der einfache Steuerfuß erhoben werden muß.

Nachdem dies geschehen, wird der Steuerbetrag jedes einzelnen Abgabepflichtigen berechnet und in die Heberolle eingetragen.

§. 11. Nach Anfertigung und Vollziehung der Heberolle wird jeder Steuerpflichtige vor Beginn der Steuer-Erhebung von dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer und den Zahlungs-Terminen derselben schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§. 12. Die Einkommensteuer wird in der Regel in monatlichen Raten praenumerando eingezahlt. Die Kasse ist zur Empfangnahme der Steuer während der ersten Hälfte jedes Monats den Steuerpflichtigen zugänglich. In der zweiten Hälfte werden nur beigetriebene Reste angenommen. Nach Verlauf der ersten Hälfte des Monats werden die Restanten zur Zahlung angemahnt und nach erfolgter Mahnung mit Execution belegt.

§. 13. Reclamationen gegen die Veranlagung müssen bis zum 1. März oder bei Veranlagungen aus der Zugangs-Liste (§. 17.) bis zum 1. September *) bei

*) Diese Reklamationsfristen sind durch das Allerhöchste Gesetz vom 18. Juni 1840 auf drei Monate vom Tage der Bekanntmachung des Steuerbetrags ab erweitert worden.

dem Magistrate schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden, widrigenfalls sie für den Zeitraum, auf welchen die Steuer-Rolle lautet, nicht berücksichtigt werden können.

Wenn jedoch während der Zeit, auf welche die Steuer ausgeschrieben ist, ein bei der Abschätzung berücksichtigtes Object gänzlich wegfällt, und somit das daraus bezogene Einkommen aufhört, z. B. ein Haus abbrennt, oder ein Gewerbe niedergelegt wird, so muß bei ausreichender Bescheinigung die Reclamation zu jeder Zeit beachtet, und die Steuer verhältnißmäßig vermindert werden.

§. 14. Alle eingegangenen Reclamationen werden vom Magistrate einer Reclamations-Commission zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt, welche sich zur Unterstützung ihres Geschäfts des Gutachtens sachkundiger Einwohner bedienen kann.

Die hieraus hervorgegangenen Entscheidungen theilt der Magistrat den Reclamanten ohne Weiteres mit, in sofern er damit einverstanden ist. Andernfalls veranlaßt er weitere Erörterungen über die Reclamationen und entscheidet alsdann selbst.

§. 15. Recurse an die Königl. Regierung gegen die, den Reclamanten zugegangenen Entschuldigungen, sind nur dann zulässig, wenn die Reclamanten durch Vorlegung geeigneter Beweismittel eine, gegen andere gleich hoch Besteuerte verhältnißmäßig zu hohe Schätzung ihres Einkommens, nachweisen zu können glauben.

§. 16. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch angebrachte Reclamationen oder Recurse niemals verzögert werden, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichungen in den Fälligkeitsterminen unweigerlich geleistet werden.

§. 17. Ueber die vorkommenden Ab- und Zugänge der Steuerpflichtigen führt der Magistrat Listen.

Die Abgangs-Listen dienen zur Justification der Ausfälle. Die Zugangs-Listen werden halbjährig angelegt und die Einschätzungen einstweilen vom Magistrate

beforgt, bis solche bei deren Uebergang in die Hauptrolle zur weiteren Beurtheilung der Einschätzungs-Commission gelangen.

Erhöhungen des Einkommens werden im Laufe des Jahres in der Regel nicht, sondern erst bei der Veranlagung für das nächste Jahr berücksichtigt, es sei denn, daß einträgliches Besitzthum oder ganze Gewerbsbetriebe aus einer in die andere Hand übergehen.

Verminderungen werden durch partielle oder gänzliche Niederschlagungen der veranlagten Steuer gewährt, bis solche in der nächsten Jahres-Rolle festgesetzt werden können.

§. 18. Die Einschätzungs-Commission besteht mindestens aus zwei Mitgliedern des Magistrats, zwei Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung und 24 Abgabepflichtigen, denen ausgebreitete Local- und Personal-Kenntniß zuzutrauen ist.

Letztere wählt zur Hälfte der Magistrat, zur andern Hälfte die Stadtverordneten-Versammlung. Den Vorsitz führt eins der beiden Magistratsmitglieder.

Die Einschätzungs-Commission wird für jede Jahres-Rolle, in welche die Einschätzungen von ihr besorgt werden sollen, von Neuem gewählt. Sie löst sich auf, sobald ihr Geschäft für diese Rolle vollbracht ist.

§. 19. Die Commission für Reclamationen wird auf gleiche Weise zusammengesetzt, ist aber in der Art bleibend, daß jährlich nur $\frac{1}{3}$ der berufenen Abgabepflichtigen ausscheidet und durch neue Wahlen des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung ergänzt wird. In den beiden ersten Jahren entscheidet über den Austritt das Loos.

Halle, den 12. April 1840.

**Der Magistrat. Die Stadtverordneten-
Versammlung.**

T a r i f

für die Veranlagung der Einkommensteuer in der
Stadt Halle.

Lauz- fende Nr.	Betrag des Einkommens.		Einfacher Steuerfuß.		
	Thaler		Fbr.	Sgr.	Pr.
1	Unter	80	—	—	—
2	Von 80 bis inclusive	90	—	2	—
3	„ 90 „ „	100	—	2	8
4	„ 100 „ „	110	—	3	4
5	„ 110 „ „	120	—	4	2
6	„ 120 „ „	130	—	5	—
7	„ 130 „ „	140	—	5	10
8	„ 140 „ „	150	—	6	8
9	„ 150 „ „	160	—	7	6
10	„ 160 „ „	170	—	8	4
11	„ 170 „ „	180	—	9	2
12	„ 180 „ „	190	—	10	—
13	„ 190 „ „	200	—	10	10
14	„ 200 „ „	210	—	11	8
15	„ 210 „ „	220	—	12	8
16	„ 220 „ „	230	—	13	8
17	„ 230 „ „	240	—	14	8
18	„ 240 „ „	250	—	15	8
19	„ 250 „ „	260	—	16	8
20	„ 260 „ „	270	—	17	10
21	„ 270 „ „	280	—	19	—
22	„ 280 „ „	290	—	20	2
23	„ 290 „ „	300	—	21	4
24	„ 300 „ „	310	—	22	6
25	„ 310 „ „	320	—	23	3
26	„ 320 „ „	330	—	24	—
27	„ 330 „ „	340	—	24	9
28	„ 340 „ „	350	—	25	6

Lau- fende Nr.	Betrag des Einkommens.			Einfacher Steuerfuß.		
	Thaler			Thlr.	Sgr.	Pf.
29	Von	400	bis inclusive 410	1	—	—
30	=	500	= = 510	1	7	6
31	=	1000	= = 1010	2	15	—
32	=	2000	= = 2010	5	—	—
33	=	3000	= = 3010	7	15	—

u. f. f.